

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über die Finanzmarktinfrastrukturen und
das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
(Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)**

Änderung vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:

I

Die Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

² Werden die Stimmrechte nicht direkt oder indirekt durch die wirtschaftlich berechtigte Person ausgeübt, so ist nach Artikel 120 Absatz 3 FinfraG zudem meldepflichtig, wer zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigt ist.

Art. 50a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis zum 30. April 2017 können die Meldung und die Veröffentlichung nach bisherigem Recht erfolgen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

.... Eidgenössische Finanzmarktaufsicht:
Der Präsident, Thomas Bauer
Der Direktor, Mark Branson

¹ SR 958.111